Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/890

24.4.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/890 DER KOMMISSION

vom 23. April 2026

über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2025 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2023 wurden mit den Verordnungen (EU) 2022/2090 ([2]), (EU) 2023/194 ([3]) und (EU) 2023/195 des Rates ([4]) festgesetzt.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2024 wurden mit den Verordnungen (EU) 2023/2638 ([5]), (EU) 2024/257 ([6]) und (EU) 2024/259 des Rates ([7]) festgesetzt.

(3) Die Fangquoten für das Jahr 2025 wurden mit den Verordnungen (EU) 2024/257, (EU) 2024/2903 ([8]), (EU) 2025/202 ([9]) und (EU) 2025/219 ([10]) des Rates festgesetzt.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.
([2]) Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj).
([3]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).
([4]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj).
([5]) Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj).
([6]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).
([7]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).
([8]) Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates vom 18. November 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2024/2903, 19.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2903/oj).
([9]) Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj).
([10]) Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj).

(4) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.

(5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 der Kommission ([11]) wurden Abzüge von den verfügbaren Fangquoten für 2025 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren festgesetzt.

(6) Für bestimmte Mitgliedstaaten, nämlich Polen und Spanien, konnten mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 bestimmte Abzüge von den Fangquoten, die für überfischte Bestände zugeteilt wurden, nicht vorgenommen werden, da diesen Mitgliedstaaten im Jahr 2025 keine Quoten für diese Bestände zur Verfügung standen.

(7) Ist es nicht möglich, die Quote für den überfischten Bestand im Jahr nach der Überfischung zu kürzen, weil der betreffende Mitgliedstaat über keine Quote für diesen Bestand verfügt, kann gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Abzug für andere Bestände in demselben geografischen Gebiet oder von gleichem Marktwert nach Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen werden.

(8) Gemäß Nummer 4 der Mitteilung 2022/C 369/03 der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ([12]) (im Folgenden die „Leitlinien“) sollten solche Abzüge vorzugsweise von Quoten für Bestände vorgenommen werden, die von derselben Flotte befischt werden wie die Flotte, die die Quote überschritten hat.

(9) Die betreffenden Mitgliedstaaten wurden bezüglich bestimmter Abzüge von Fangquoten für andere als die überfischten Bestände konsultiert. Daher ist es angebracht, von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2025 zugeteilten alternativen Fangquoten Abzüge vorzunehmen.

(10) In bestimmten Fällen kann durch einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) erreicht werden, dass die Abzüge vollständig oder teilweise im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 von den überfischten Beständen vorgenommen werden können.

(11) Darüber hinaus liegen in manchen Fällen die Abzüge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 über den angepassten Quoten für das Jahr 2025 und können somit nicht in vollem Umfang in dem Jahr vorgenommen werden. In solchen Fällen werden gemäß Nummer 2 der Leitlinien die Abzüge, gegebenenfalls einschließlich derjenigen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben, in voller Höhe von der verfügbaren Quote vorgenommen, und die verbleibenden Mengen sollten von den angepassten, in den darauffolgenden Jahren verfügbaren Quoten abgezogen werden, bis die gesamte überfischte Menge vollständig zurückgezahlt ist.

(12) Im Jahr 2023 überschritt Deutschland seine Quote für andere Arten in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 (OTH/1N2AB.) um 1,320 Tonnen. Zusätzlich verbleibt gemäß Nummer 2 der Leitlinien ein Abzug von 19,997 Tonnen wegen Überfischung der Quote für OTH/1N2AB. durch Deutschland im Jahr 2022. Mit E-Mail vom 1. Juli 2024 beantragte Deutschland, den geschuldeten Abzug in Höhe von 21,317 Tonnen auf drei Jahre zu verteilen. Da laut Nummer 3 Buchstabe b der Leitlinien ausnahmsweise eine langsamere Rückzahlung möglich sein kann, wenn der betreffende Bestand in einer gemischten Fischerei befischt wird und eine erhebliche Quotenkürzung die Nutzung der vergesellschafteten Arten in dieser gemischten Fischerei verhindern würde, wurde diesem Antrag stattgegeben. In den Jahren 2024 und 2025 wurde von der deutschen Quote für OTH/1N2AB. ein Abzug von 7,106 Tonnen vorgenommen. Der verbleibende Abzug in Höhe von 7,105 Tonnen wird unbeschadet weiterer Quotenanpassungen auf die deutsche Quote für OTH/1N2AB. im Jahr 2026 angewandt.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 der Kommission vom 24. Oktober 2025 über Abzüge von den Fangquoten für 2025 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L, 2025/2158, 27.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2158/oj).

([12]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 2022/C 369/03 (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

([13]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

(13) Am 5. November 2025 übermittelte Italien aktualisierte Fangmeldungen für Juli, Oktober und November 2024, nachdem ein technisches Problem mit der Meldung der Fänge eines Schiffes unter seiner Flagge aufgetreten war. Die von Italien übermittelten aktualisierten Daten zeigen, dass die italienischen Quoten für Großaugenthun und Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC und YFT/IOTC) im Jahr 2024 überschritten wurden. Die entsprechenden Abzüge sollten daher auf die jeweiligen italienischen Quoten für 2025 angewandt werden.

(14) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde eine Unionsquote von 209 Tonnen für Seezunge in den Gebieten 8c, 8d, 8e, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (SOL/8CDE34) festgesetzt. Portugal meldete im Rahmen dieser Quote Fänge in Höhe von 226,349 Tonnen. Den übermittelten Daten zufolge hat Portugal die für 2024 festgesetzte Unionsquote überschritten. Der entsprechende Abzug aufgrund dieser Überfischung sollte daher auf die portugiesische Quote für 2025 angewandt werden. Da Portugal über keine verfügbare Quote für den überfischten Bestand verfügt, sollte der Abzug gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 für einen alternativen Bestand vorgenommen werden.

(15) Laut Nummer 1 der Leitlinien muss der Zeitplan für Abzüge bei Überfischung einer Quote für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, gegebenenfalls an den in den betreffenden regionalen Fischereiorganisationen für diese Bestände festgelegten Zeitplan angepasst werden.

(16) In der Empfehlung 22-03 der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik ([14]) ist festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote im Jahr 2024 von der jeweiligen Quote/Fangmenge für 2026 abgezogen werden soll. Auf dieser Grundlage sollten die Abzüge wegen Überfischung durch Portugal im Jahr 2024 für den Schwertfischbestand im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) im Jahr 2026 vorgenommen werden.

(17) Parallel dazu ist in der ICCAT-Empfehlung 22-04 zur Erhaltung des Schwertfischs im Südatlantik ([15]) festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen Quote/Fangmenge im Jahr 2024 von der jeweiligen Quote/Fangmenge für 2026 abgezogen werden soll. Folglich sollte der aufgrund der Überfischung durch Frankreich im Jahr 2024 für den Schwertfischbestand im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) fällige Abzug einschließlich der Mengen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben, von seiner Quote im Jahr 2026 vorgenommen werden.

(18) Darüber hinaus ist in der ICCAT-Empfehlung 23-10 über Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung des Blauhais im Nordatlantik ([16]) festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen für 2024 festgesetzten Fangmenge von der entsprechenden Fangmenge für 2026 abzuziehen ist. Daher sollte der Abzug aufgrund von Überfischung durch Portugal im Jahr 2024 für den Bestand an Blauhai im Atlantik nördlich von 5°N (BSH/AN05N) von seiner Quote im Jahr 2026 vorgenommen werden.

(19) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 sollte daher entsprechend geändert werden.

(20) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder vorangegangene Haushaltsjahre Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fangdaten festgestellt werden —

([14]) ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-02 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-02 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik. https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-03-e.pdf.

([15]) ICCAT-Empfehlung 22-04 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-03 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-03 zur Erhaltung des Schwertfischs im Südatlantik (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-04-e.pdf).

([16]) ICCAT-Empfehlung 23-10 zur Ersetzung der Empfehlung 19-07 über Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung des Blauhais im Nordatlantik, der in Verbindung mit ICCAT-Fischereien gefangen wird. https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2023-10-e.pdf.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Fangquoten für 2025, die mit den Verordnungen (EU) 2024/257, (EU) 2024/2903, (EU) 2025/202 und (EU) 2025/219 festgesetzt wurden, werden gekürzt, indem die in demselben Anhang angeführten Abzüge an alternativen Beständen vorgenommen werden.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Abzüge von den Fangquoten des Jahres 2025 für alternative Bestände

ÜBERFISCHTE BESTÄNDE							ALTERNATIVE BESTÄNDE					
Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die nicht von der Fangquote für 2025 für den überfischten Bestand abgezogen werden kann (in Tonnen)		Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die von der Fangquote für 2025 für alternative Bestände abzuziehen ist (in Tonnen)
ES	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	8,434		ES	REB	1N2AB.	Rotbarsch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	8,434
ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	4,456		ES	REB	1N2AB.	Rotbarsch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	4,456
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	15,095		ES	REB	1N2AB.	Rotbarsch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	15,095
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	2,975		ES	NEP	07.	Kaisergranat	7	49,000
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	31,686							
PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	25,995		PL	HER	3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	25,995
PT	SOL	8CDE34	Seezunge	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	17,349		PT	SOO	8CDE34	Seezunge	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	17,349

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2158 erhält folgende Fassung:

„ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2025 AUFGRUND ÜBERFISCHTER BESTÄNDE

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2026 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
DE	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	125,000	116,894	114,875	Entfällt	- 2,019 (8)	/	/	14,211 (7)	7,106	7,106	/	7,105
DE	SPR	2AC4-C	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a	696,000	2 435,941	2 647,571	108,69	211,630	/	/	/	211,630	211,630	/	/
DK	BOR	678-	Eberfische	6, 7 und 8	6 711,000	7 327,837	7 681,530	104,83	353,693	/	/	/	353,693	353,693	/	/
DK	HER	5B6ANB	Hering	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	/	2,758	33,940	1 230,60	31,182	1,00	/	/	31,182	31,182	/	/
ES	ARA	GF1-7	Afrikanische Tiefseegarnele	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7	787,000	850,631	888,436	104,44	37,805	/	C (10)	/	37,805	37,805	/	/
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	1,00	/	5,338	5,338	5,338	/	/
ES	COD	1N2AB.	Kabeljau	Norwegische Gewässer von 1 und 2	2 533,000	2 811,120	2 815,541	100,16	4,421	/	A (10)	/	4,421	4,421	/	/

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ([1])	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ([2])	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ([3]) ([4])	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) ([5]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 ([6]) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für die überfischten Bestände ([7]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2026 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
ES	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	19,900	38,151	191,71	18,251	1,00	/	/	18,251	9,817	8,434	/
ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	29,900	38,225	127,84	8,325	1,00	A	/	12,488	8,032	4,456	/
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	18,899	Entfällt	18,899	1,00	A	/	28,349	13,254	15,095	/
ES	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	5,000	10,611	212,22	5,611	1,00	A	/	8,417	8,417	/	/
ES	RJU	8-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 8	10,000	9,968	10,637	106,71	Entfällt	/	/	2,106	2,106	0,808	/	1,298
ES	RJU	9-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 9	15,000	19,644	20,761	105,69	1,117	/	A ([10])	/	1,117	1,117	/	/
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	/	1,745	3,728	213,64	1,983	1,00	C	/	2,975	0,000	2,975	/
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	5,000	5,000	13,916	278,32	8,916	1,00	C	19,482	32,856	1,170	31,686	/
ES	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von 8 und 9	1 724,000	1 769,000	1 814,923	102,60	45,923	/	/	/	45,923	45,923	/	/

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2026 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
FR	BLI	24-	Blauleng	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4	8,000	13,900	26,989	194,17	13,089	1,00	/	/	13,089	5,429	/	7,660
FR	NOP	2A3A4.	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a	/	1,537	4,799	312,23	3,262	1,00	/	/	3,362	3,362	/	/
FR	SWO	AS05N	Schwertfisch	Atlantik, südlich von 5° N	/	/	4,200	Entfällt	4,200 (11)	1,00	/	/	Entfällt (11)	Entfällt (11)	/	4,200
IE	HER	5B6ANB	Hering	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	189,000	335,531	612,077	182,42	276,546	2,00	/	/	553,092	461,579	/	91,513
IE	HER	7G-K.	Hering	7a, südlich von 52°30′N; 7g, 7h, 7j und 7k	750,000	867,500	946,445	109,10	78,945	/	/	/	78,945	78,945	/	/
IT	BET	IOTC	Großaugenthun	IOTC-Zuständigkeitsbereich	410,000	485,000	493,893	101,83	8,893	/	/	/	8,893	8,893	/	/
IT	YFT	IOTC	Gelbflossenthun	IOTC-Zuständigkeitsbereich	2 365,000	2 465,000	2 529,623	102,62	64,623	/	/	/	64,623	64,623	/	/

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ([1])	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ([2])	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ([3]) ([4])	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) ([5]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 ([6]) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für die überfischten Bestände ([7]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2026 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
MT	ARS	GF12-16	Rote Tiefseegarnele	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16	36,000	36,000	38,313	106,43	2,313	/	/	/	2,313	2,313	/	/
PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	/	/	17,330	Entfällt	17,330	1,00	A	/	25,995	0,000	25,995	/
PT	ANF	8C3411	Seeteufel	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	739,000	1 075,126	1 168,611	108,70	93,485	/	C ([10])	/	93,485	93,485	/	/
PT	BSH	AN05N	Blauhai	Atlantik, nördlich von 5° N	4 024,820	4 024,820	4 059,070	100,85	34,250 ([11])	/	/	/	Entfällt ([11])	Entfällt ([11])	/	34,250
PT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	38,900	41,067	105,57	2,167	/	/	/	2,167	2,167	/	/
PT	JAX	08C.	Bastardmakrele	8c	186,000	97,000	128,495	132,47	31,495	1,00	/	1,605	33,100	33,100	/	/
PT	LEZ	8C3411	Butte	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	107,000	117,000	120,237	102,77	3,237	/	C ([10])	/	3,237	3,237	/	/

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ([1])	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2024 (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ([2])	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ([3]) ([4])	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) ([5]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 ([6]) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für die überfischten Bestände ([7]) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2025 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2026 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
PT	SOL	8CDE34	Seezunge	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	209,000 ([12])	209,000 ([12])	226,349	108,30	17,349	/	C ([10])	/	17,349	Entfällt	17,349	/
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	1 143,970	1 388,068	1 417,624	102,13	29,556 ([11])	/	A ([10])	/	Entfällt ([11])	Entfällt ([11])	/	29,556

([1]) Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), von Quotenübertragungen von 2023 auf 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

([2]) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

([3]) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.

([4]) Buchstabe „A“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 angewendet wurde. Buchstabe „C“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

([5]) Verbleibende Mengen aus dem Vorjahr/den Vorjahren.

([6]) 2025 vorzunehmende Abzüge.

([7]) Abzüge für das Jahr 2025, die in Anbetracht der verfügbaren Quote tatsächlich angewandt werden konnten.

([8]) Da Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für diesen Bestand gilt, kann diese nicht ausgeschöpfte Menge nicht zur Verringerung des 2025 fälligen Abzugs verwendet werden.

([9]) Auf die Jahre 2025 (7,106 Tonnen) und 2026 (7,105 Tonnen) zu verteilen, entsprechend dem Antrag Deutschlands, den 2024 fälligen Abzug von 21,317 Tonnen gleichmäßig auf drei Jahre (2024, 2025 und 2026) zu verteilen.

([10]) Zusätzlicher Multiplikationsfaktor nicht anwendbar, da die Überfischung nicht mehr als 10 % beträgt.

([11]) Im Einklang mit der einschlägigen ICCAT-Empfehlung im Jahr 2026 abzuziehen.

([12]) Der Union zugeteilte Quote.“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/890/oj